

aufgegangen ist, vertritt I. einen abweichenden Standpunkt insofern, als er das sich im 13. Jh. vollziehende Ausscheiden der Nobiles aus dem großen Rat des Bischofs mit der fortschreitenden Territorialisierung sowohl des weltlichen bischöflichen Gebiets als auch der angrenzenden Graf- und Herrschaften begründet. Danach sollen also alle Nobiles zur Landesherrschaft gelangt sein, was doch wenig glaubhaft erscheint (vgl. die Studie Enklaars über die Ministerialität in der Grafschaft Holland). — Nach dem Verschwinden der Nobiles aus der Umgebung des Bischofs handelt dieser in der Regel unter Mitwirkung von Geistlichkeit (Prälaten und Kapitel) und Ministerialen (Ritter und Knappen), wozu als jüngstes Glied des großen Rates die Stadt Utrecht tritt. Diese Versammlung wird in den Quellen als Generalkapitel (im weiteren Sinn) bezeichnet, ist aber nichts anderes als die reformierte Synode (ohne Teilnahme der Nobiles und nach ihrer Zuständigkeit auf das weltliche Gebiet des Bischofs beschränkt). — Die Gruppen der Synode bzw. des Generalkapitels sind einander nicht gleichwertig. Die Befugnis des Konsenses bleibt in der Regel der Geistlichkeit vorbehalten; die weltlichen Gruppen sind auf die Erteilung des Konsiliums beschränkt mit Ausnahme der Stadt Utrecht, die nur gelegentlich und ohne Beschlußfähigkeit als Teilnehmer auftritt. — Seit dem Beginn des 13. Jh.s bedient sich der Bischof für die Besorgung der weltlichen Verwaltungsangelegenheiten bestimmter Personen aus den Gruppen der Prälaten und Ministerialen. Diese bilden einen engeren Rat, bei deren Auswahl der Bischof nicht immer ganz frei ist, insofern als besonders die Grafen von Holland und Geldern (die vornehmsten der Nobiles aus dem alten Synodalverband) die Zusammensetzung der bischöflichen Umgebung zu beeinflussen trachten, zumal wenn zuvor die Bischofswahl in ihrem Sinne erfolgt ist. Es liegt daher in der Natur der Sache, daß sich seitens des Bischofs eine Tendenz zur Abschließung vom Auslande bemerkbar macht, der gleichgerichtete Bestrebungen des Generalkapitels, das I. geradezu als Bollwerk gegen ausländische Einflüsse bezeichnet, parallel laufen. In der Territorialisierung wird demzufolge ein wesentliches Motiv für einen ständischen Zusammenschluß erblickt. — Erstmals 1426 werden die Gruppen des Generalkapitels als Stände bezeichnet, doch wird die Versammlung der Stände nach wie vor Generalkapitel genannt, daher denn die Ständeversammlung des ausgehenden Ma.s eben das alte Generalkapitel ist. Es kommt dem Vf. darauf an, dem bekannten Buch Spangenberg, Vom Lehnstaate zum Ständestaat, gegenüber eine Kontinuität der Entwicklung herauszuarbeiten. Nach I. sind sowohl die ständischen Korporationen als auch das engere Ratskollegium aus dem großen Rat (bei Spangenberg das Landding) erwachsen. — Um gegenüber den Ständen seine Selbständigkeit so weit möglich zu bewahren, verlegt der Bischof den Schwerpunkt des Rates auf die Inhaber von Hofämtern, die nun an Stelle der hervorragendsten Vertreter der Ritterschaft im engeren bischöflichen Rat sitzen. Aus dem Umstande, daß diese Räte vielfach ausländischen Einflüssen unterliegen, läßt I. sich den Gegensatz zwischen engerem und großem Rat, zwischen Rat und Ständen entwickeln, ein Antagonismus, der letzten Endes also auch auf die Territorialisierung zurückzuführen ist. Der Gegensatz zwischen Bischof und Ständen wird zwar nicht ausschließlich der Territorialisierung zugeschrieben, wenn er ihr nach Ansicht des Vf.s auch zum guten Teil seine Ausdrucksform